

Ausgefertigt:  
Herzogenaurach, den 23.07.2012

  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister



**Rechtskraft (§10 Abs. 3 BauGB)**

Der Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach § 13 a BauGB" wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 vom 26.07.2012 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 30.07.2012

  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 1 "Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach § 13 a BauGB" der Stadt Herzogenaurach**

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	26.04.2012	
bearbeitet	30.03.2012	Hr. Geier
gezeichnet	30.03.2012	Hr. Geier
Änderungen: Immissionsschutz Geruchsimmission	14.06.2012	Hr. Geier
Änderungen:		

# Zeichenerklärung für Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Dachform	Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	Allgemeines Wohngebiet ( § 4 BauNVO )
0.4	Grundflächenzahl (GRZ)
0.8	Geschossflächenzahl (GFZ)
o	Offene Bauweise
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (max. Gebäudelänge = 20 m)
III (U+I+D)	Drei Vollgeschosse (oberstes Vollgeschoss = Dachgeschoss) Untergeschoss + Erdgeschoss + Dachgeschoss
III (II+D)	Drei Vollgeschosse (oberstes Vollgeschoss = Dachgeschoss) Erdgeschoss + 1. Obergeschoss + Dachgeschoss
SD	Satteldach
35° - 45°	Dachneigung

 Geltungsbereich

## Baugebiet

 Wohnbaufläche

 Baugrenze

## Verkehr

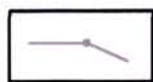
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

 Einfahrt

## Sonstiges

 Nutzungsartengrenze

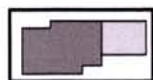
# Zeichenerklärung für Hinweise zum Bebauungsplan



bestehende Grundstücksgrenze



Flurstücksnummer



bestehende Bebauung



Abbruch bestehende Bebauung



Höhenlinien (m ü. NN)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### **1. Art der baulichen Nutzung**

Das Baugebiet wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach §13 a BauGB“ der Stadt Herzogenaurach als allgemeines Wohngebiet im Sinne § 4 BauNVO festgesetzt.

Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

### **2. Maß der baulichen Nutzung**

Es gelten die im Plan festgesetzten Maße für Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und die Angaben der jeweils zulässigen Vollgeschosse.

### **3. Bauweise**

Im Planteil ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

Aus städtebaulichen Gründen wird die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in den Wohngebäuden

wie folgt beschränkt:

- Einzelhäuser max. 3 Wohneinheiten

- Doppelhäuser max. 2 Wohneinheiten

### **4. Höhenlage Fertigfußboden**

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf max. 50 cm über der zugehörigen Erschließungshöhe der Straße bzw. priv. Erschließungsfläche liegen, sofern keine entwässerungstechnischen Gründen dagegen sprechen.

### **5. Abstandsflächen**

Es sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO anzuwenden.

### **6. Garagen, Carports und Nebenanlagen**

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen an den Grundstücksgrenzen entsprechend Art 6 BayBO zulässig. Garten- und Gerätehäuser sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu max. 7 m<sup>2</sup> Nutzfläche zulässig, wenn

- es sich um Holzgebäude handelt
- und der Standort städtebaulich vertretbar ist.

## 7. Baugestaltung

Auffüllungen und Abgrabungen sind auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken. Gleiches gilt für die Errichtung evtl. erforderlicher Stützmauern.

Bei Eingabe einer Baugenehmigung ist im Lageplan und im Grundrissplan Erdgeschoss der geplante Baukörper mit den anschließenden Erschließungsflächen darzustellen und mit Höhenangaben zu kennzeichnen.

Ferner sind in Geländeschnitten evtl. erforderliche Abgrabungen / Auffüllungen auf dem Baugrundstück darzustellen.

### 7.1. Dachform, Dachneigung

Das Satteldach ist für die Hauptgebäude die grundsätzliche Dachform.  
Die zulässige Dachneigung ist aus dem nebenstehenden Planblatt zu ersehen.

### 7.2. Traufhöhe

Traufhöhe WA 1

Die Traufhöhe ist auf max. 4,0 m über Bezugshöhe (Erschließungsseite) Gelände beschränkt. (siehe Skizze)

Traufhöhe WA 2

Die Traufhöhe ist auf max. 7,0 m über Bezugshöhe (Erschließungsseite) Gelände beschränkt. (siehe Skizze)

### 7.3. Firsthöhe

Firsthöhe WA 1

Die Firsthöhe ist auf max. 10,5 m über Bezugshöhe (Erschließungsseite) beschränkt.

Firsthöhe WA 2

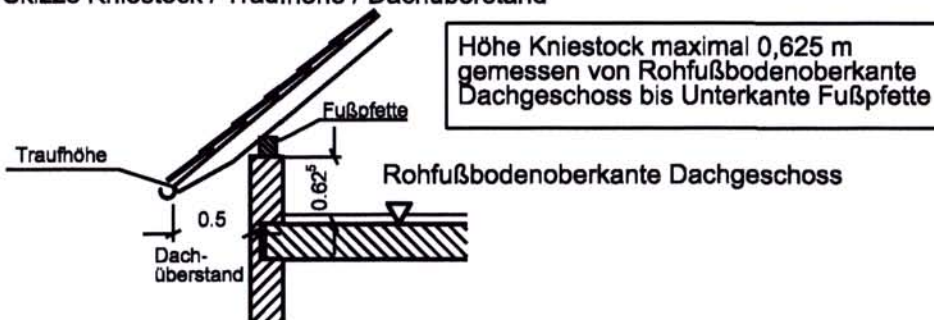
Die Firsthöhe ist auf max. 13,5 m über Bezugshöhe (Erschließungsseite) beschränkt

### 7.4. Kniestock

Die max. zulässige Kniestockhöhe ist auf 0,62<sup>5</sup> m begrenzt.

Die Höhe des Kniestocks wird von der Oberkante Rohfußboden Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt Außenwand / Unterkante Fußfette gemessen. (siehe Skizze)

Skizze Kniestock / Traufhöhe / Dachüberstand



### 7.5. Dachdeckung

Für die Dachdeckung von geneigten Dächern sind Ziegel im Farbton ziegelrot bis mittelbraun und anthrazit zulässig. Lasierte und glänzende Ziegel sind unzulässig.

### 7.6. Dachüberstand

Der max. zulässige Dachüberstand ist auf 0,5 m festgesetzt. (siehe Skizze)

### 7.7. Garagen

Die Errichtung von Garagen ist gemäß BayBO nur mit einer mittleren Wandhöhe von maximal 3,0 m zulässig.

Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,0 m (Stauraum) von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. diese Flächen dürfen nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden. Als

anthrazit zulässig. Lasierte und glänzende Ziegel sind unzulässig.

#### 7.6. Dachüberstand

Der max. zulässige Dachüberstand ist auf 0,5 m festgesetzt. (siehe Skizze)

#### 7.7. Garagen

Die Errichtung von Garagen ist gemäß BayBO nur mit einer mittleren Wandhöhe von maximal 3,0 m zulässig.

Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,0 m (Stauraum) von der Straßenbegrenzungslinie zu errichten, diese Flächen dürfen nicht eingezäunt oder durch ein Tor verschlossen werden. Als Dachform ist neben dem Satteldach auch die Ausführung eines extensiv begrüntem Flachdachs zulässig.

#### 7.8. Carport

Die Errichtung von Carports ist nur als Holz-, Holz/Metall- oder Metallkonstruktion mit Flachdach zulässig.

Als Dacheindeckung ist Edelstahlblech, transparente Stegplatten (keine Wellplatten), eine Ziegeldeckung entsprechend Wohnhaus oder eine extensive Dachbegrünung zulässig.

Mit den Carports muss von der Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mind. 1,0 m eingehalten werden. Um ordnungsgemäße Sichtverhältnisse zu gewährleisten und aus Gründen des Orts- und Straßenbildes, ist eine seitliche Verschalung erst nach 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

### 8. Einfriedungen

Als Einfriedung sind alle Arten von Zäunen mit Ausnahme von Mauern und Stacheldraht, mit einer max. Höhe von 1,2 m (davon 0,2 m Sockel) zulässig.

Maschendrahtzaun ist nur mit entsprechender Ein- und Hinterpflanzung aus Sträuchern gem. Anhang I "Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach" zulässig.

### 9. Leitungsverlegungen

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gem. DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Aus städtebaulichen Gründen, zur Wahrung des Ortsbildes und Einbindung des Baugebietes in die Landschaft, sind Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB ausschließlich unterirdisch zu verlegen. Freileitungen und Masten sind nicht zulässig.

### 10. Regenwasserrückhaltung

Das anfallende Regenwasser der Dachflächen auf den Grundstücken darf nicht direkt in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern muss durch geeignete Maßnahmen wie Zisternen zurückgehalten werden. Das Fassungsvermögen dieser Einrichtungen sollte mindestens 40 l pro qm projizierte Dachfläche betragen.

Drainwasser darf nicht in den Kanal eingeleitet werden. Es muss mit geeigneten Maßnahmen (z. B. mit Sickerschächten) in den Untergrund zurückgeführt werden.

### 11. Drainagen

Werden bei der Bebauung Drainagen zerstört, so sind diese wieder ordnungsgemäß herzustellen.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

## **1. Bodenversiegelung**

Auf geringst mögliche Befestigung ist zu achten.

Zufahrten, Stauraum- und Stellplatzflächen sowie Privatwege sind in versickerungsfähiger Bauweise zu erstellen (z.B. offenporiges Pflaster, Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen in Verbindung mit einem entsprechenden Unterbau).

Kann durch den gewählten Belag nicht das gesamte Oberflächenwasser in das auf dem Grundstück befindlichen Erdreich versickern, so ist zur Vermeidung von Ableitungen auf Nachbargrundstücke (auch öffentliche Flächen) das Oberflächenwasser zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen (z. B. durch eine geordnete Zuführung in ein Rohrsystem).

## **2. Pflanzgebot**

### **s. Anhang I, "Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach"**

Die Pflanzenauswahl soll sich an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren. Unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Standortbedingungen sind Arten zu verwenden, die sich für eine naturnahe Pflanzung eignen. Deshalb ist eine Pflanzenauswahl gemäß Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach verbindlich.

Je 300 m<sup>2</sup> privater Grundstücksfläche ist mindestens 1 einheimischer Laub- bzw. Obstbaum gemäß Anhang I "Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach" zu pflanzen, artentsprechend zu pflegen, dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen.

Bei Eingabe einer Baugenehmigung ist ein detaillierter Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zu Material, Bepflanzung usw. vorzulegen.

## **3. Wandbegrünung**

Sofern architektonische Belange nicht entgegen stehen, sind fensterlose Gebäudeteile mit einer Breite von mehr als 3,50 m, insbesondere auch Garagenwände, mit einer Wandbegrünung zu versehen. Die vegetationstechnischen Erfordernisse an Lebensraum und Kletterhilfen sind zu berücksichtigen.

## **4. Schutz des Oberbodens**

Der Oberboden ist so zu schützen, dass er jederzeit zur Anlage von Vegetationsflächen verwendet werden kann. Gegebenenfalls ist er in seiner Gesamtstärke abzuheben und in Mieten mit max. 3,00 m Basisbreite und 1,50 m Höhe zu lagern. Bei längerer Lagerung sind die Oberflächen der Mieten mit Gründüngungsmischungen anzusäen.

## **HINWEISE:**

### **1. Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten**

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 11.05.1990. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach §13 a BauGB" der Stadt Herzogenaurach.

### **2. Ermittlung der Kfz-Stellplätze und Errichtung von Garagen und Carports**

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ein- und Ausfahrten (Stellplatzsatzung-StS) vom 30.03.2009. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach §13 a BauGB" der Stadt Herzogenaurach.

### **3. Sicherheitseinrichtungen**

Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen.

# HINWEISE:

## **1. Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten**

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 11.05.1990. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Weikenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach §13 a BauGB“ der Stadt Herzogenaurach.

## **2. Ermittlung der Kfz-Stellplätze und Errichtung von Garagen und Carports**

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ein- und Ausfahrten (Stellplatzsatzung-StS) vom 30.03.2009. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 „Weikenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach §13 a BauGB“ der Stadt Herzogenaurach.

## **3. Sicherheitseinrichtungen**

Diese sind so zu installieren, dass für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, dass für die umliegenden Bereiche keine Blendefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.

## **4. Energie**

Technische Einrichtungen (zusätzlich zu Öl-, Gas-, Strom- oder Feststoffheizung) zur Energiegewinnung sind zugelassen. Wenn sie nicht im Inneren des Gebäudes errichtet werden können, müssen sie sich der Architektur bzw. der Umgebung anpassen. Regenerative Energienutzung wird empfohlen.

## **5. Grundwasser**

Sollten bei der Errichtung von Gebäuden hohe Grundwasserstände angetroffen werden, so sind die Keller als wasserdichte Wannen auszubilden.

## **6. Immissionsschutz**

Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) gelten bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen:

- Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet:

tags (06.00-22.00): 55 dB(A),

nachts (22.00-06.00): 40 dB(A),

- Immissionsort im Dorf- oder Mischgebiet:

tags (06.00-22.00): 60 dB(A),

nachts (22.00-06.00): 45 dB(A),

Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall kann hierzu die Vorlage eines Nachweises angeordnet werden. Es gelten die Regelungen der TA Lärm.

## **7. Geruchsimmission**

Auf mögliche Geruchsimmissionen durch den bestehenden Gewerbebetrieb östlich des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

**Satzung**  
für den Bebauungsplan Nr. 1 "Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach §13 a BauGB";  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13 a BauGB)

Die Stadt Herzogenaurach erlässt gemäß §§ 2, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung

**§1**

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach § 13 a BauGB“ wird beschlossen.

**§2**

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach §13 a BauGB“ besteht aus dem Planblatt mit einem Textteil und örtlichen Bauvorschriften.

**§3**

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

**§4**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

## **Verfahrenshinweise**

### **Aufstellung (§ 13 a BauGB)**

Die Aufstellung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach § 13 a BauGB“ wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 26.04.2012 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

### **Öffentliche Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.04.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 11.05.2012 bis einschließlich 12.06.2012 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 03.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2012 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

### **Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)**

Mit Schreiben vom 02.05.2012 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

### **Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB)**

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 19.07.2012 den Bebauungsplan



bis einschließlich 12.06.2012 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 03.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.05.2012 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

#### **Beteiligung der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)**


Mit Schreiben vom 02.05.2012 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.

#### **Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB)**

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 19.07.2012 den Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach § 13 a BauGB“ als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Herzogenaurach, den 23.07.2012

  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister



#### **Rechtskraft (§10 Abs. 3 BauGB)**

Der Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 1 „Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach § 13 a BauGB“ wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 vom 26.07.2012 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den 30.07.2012

  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister



## **Bebauungsplan Nr. 1 "Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach § 13 a BauGB" der Stadt Herzogenaurach**

Planfertigervermerk	Datum	
aufgestellt lt. Beschluss des Stadtrates vom	26.04.2012	

# Anhang zum Bebauungsplan Nr. 1 "Welkenbacher Kirchweg - 3. Änderung, nach § 13 a BauGB"

## Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach

### Vorbemerkung

Die Pflanzliste ist eine Auswahlliste. Die endgültige Pflanzenauswahl muss sich in erster Linie nach den Standortbedingungen (Boden, Grundwasserstand, Licht etc.) richten. Für Pflanzen im Straßenraum und in Hausgärten werden andere Ansprüche gestellt als für Pflanzungen auf Landschaftspflegeflächen.

Sollen andere als in der Liste angeführte Arten und Sorten verwendet werden muss rechtzeitig eine Absprache mit der Stadt Herzogenaurach, Amt für Planung, Natur und Umwelt zu erfolgen.

Die mit V gekennzeichneten Gehölze dienen als Futterpflanzen für Vögel

Die mit B gekennzeichneten Gehölze dienen als Bienennährweide.

Die als giftig gekennzeichneten Pflanzen sind nicht zur Bepflanzung von Kinderspielflächen oder entlang von Fußwegen geeignet.

### 1. Bäume für den Straßenraum (Mindestqualität StU 16/18)

(andere Arten und Sorten nach Absprache mit dem Amt für Planung, Natur und Umwelt; bei der Auswahl der Bäume sind die Standortbedingungen zu beachten)

Acer campestre `Elsrijk´	Feldahorn
Acer platanoides In den Sorten `Cleveland´, `Columnare´ und `Olmstedt´	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
und in der Sorte `Fastigiata´	Säulen - Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus carrierei	Apfel - Dorn
Crataegus monogyna `Stricta´	Säulen – Dorn
Fraxinus excelsior und in der Sorte `Diversifolia´, `Atlas´, `Globosa´, `Geessink´, `Westhof´s Glorie´	Gemeine Esche (bedingt geeignet)
Fraxinus ornus	Blumenesche
Ginkgo biloba	Ginko
Platanus acerifolia	Platane
Pyrus calleryana `Chanticleer´	Chinesische Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
und die Sorte `Fastigiata´	Säuleneiche
Sorbus intermedia und in der Sorte `Brouwers´	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata und in den Sorten `Erecta´, `Greenspire´, `Rancho´	Winter-Linde (bedingt geeignet)
Ulmus Hybride `New Horizon´	Ulme



## 2. Laubbäume für den Gartenbereich (Mindestqualität StU 14/16)

Abhängig von der Größe des Gartenbereichs auch als säulen- oder kugelförmige Sorten

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn (B)
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn (B)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn (, B)
<i>Betula pendula</i>	Hänge- Birke (B)
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn (B)
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn (B)
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche (B)
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche (B)
<i>Juglans regia</i>	Walnuss (B)
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche (V, B)
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche (B)
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Echte Vogelbeere (V, B)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere (B)
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling (V)
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde (B)

## 3. Nadelbäume, StU 14/16

(nur in begründeten Ausnahmefällen, Absprache mit der Stadt Herzogenaurach, Amt für Planung, Natur und Umwelt)

<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer / Föhre (B)
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe (giftig, B)

## 4. Obstbäume

Nur Hochstämme, alte lokale Sorten (Ausnahme Aprikose und Pfirsich)

Für den Landschaftspflegebereich keine Aprikose und Pfirsich

<i>Armenia vulgaris</i>	Aprikose
<i>Cydonia oblonga</i>	Echte Quitte (V, B)
<i>Malus domestica</i> in Sorten	Kultur-Apfel (V, B)
<i>Persica vulgaris</i>	Pfirsich
<i>Prunus</i> in Sorten	Kirsche (V, B)
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume (V, B)
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne (V, B)

Eine ausführliche Liste empfehlenswerter Obstsorten unter

<http://www.lpv-mfr.de/downloads/Obstliste.pdf>

**5. Strucher fur Hausgarten und Straenraum (Mindestqualitat Str. 1 x v, H 60-100)**

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne (V, B))
Cornus alba	Weißer Hartriegel (V, B)
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel (V,B)
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Gemeine Hasel (V, B)
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn (B)
Crataegus laevigata agg.	Zweigrifflicher Weißdorn (B)
Cytisus scoparius	Besenginster (B)
Deutzia 'Mont Rose'	Deutzie (B)
Euonymus europaeus	Europaisches Pfaffenhutchen (giftig, B)
Jasminum nudiflorum	Winter-Jasmin (B)
Ligustrum vulgare	Liguster (V)
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche (B)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche (giftig, V, B)
Malus sylvestris	Holzapfel (V, B)
Mespilus germanicus	Mispel (V)
Philadelphus coronarius	Europaischer Pfeifenstrauch (B)
Prunus padus	Gewohnliche Traubenkirsche (B)
Prunus spinosa	Schlehe (V, B)
Rhamnus catharticus	Purgier-Kreuzdorn (B)
Rhamnus frangula	Faulbaum (V, B)
Ribes alpinum	Alpen Johannisbeere (B)
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere (V, B)
Ribes rubrum agg.	Rote Johannisbeere (V, B)
Rosa canina	Hunds-Rose ( B)
Rosa rubiginosa	Wein-Rose (B)
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rubus spec.	Brombeere (B)
Salix alba	Silber-Weide (B)
Salix aurita	Ohr-Weide (B)
Salix fragilis	Bruchweide (B)
Salix purpurea	Purpurweide (B)
Salix viminalis	Korbweide (B)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (V, B)
Syringa vulgaris	Flieder (B)
Vaccinium myrtillus	Heidelbeere, Blaubeere (V, B)
Vaccinium vitis-idaea	Preiselbeere (V, B)



Viburnum farreri	Duft-Schneeball (B)
Viburnum opulus	Gefüllter Schneeball (V, B)

### 6. Sträucher für Landschaftspflege / Ausgleichsflächen / Ortseingrünungen (Mindestqualität Str. 1 x v, H 60-100)

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Gemeine Hasel (V, B)
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn (B)
Crataegus laevigata agg.	Zweigrifflicher Weißdorn (B)
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen (giftig, B)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche (giftig, V, B)
Malus sylvestris	Holzapfel (V, B)
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche (B)
Prunus spinosa	Schlehe (V, B)
Rosa canina	Hunds-Rose ( B)
Rosa rubiginosa	Wein-Rose (B)
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rubus spec.	Brombeere (B)
Salix caprea	Sal-Weide (B)
Salix fragilis	Bruchweide (B)
Salix purpurea	Purpurweide (B)
Salix viminalis	Korbweide (B)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (V, B)

Bei Landschaftspflege- und Ausgleichsflächen sind die Standortbedingungen und die quantitative Zusammensetzung besonders zu beachten.

### 7. Kletterpflanzen

Actinidia spec.	Kiwi, Strahlengriffel
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Clematis spec.	Waldrebe (B)
Hedera helix	Gemeiner Efeu (B)
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein (B)
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein (B)
Vitis vinifera	Weinrebe
Wisteria sinensis	Blauregen (B)